

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 356/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Bibliothekarin Ruth M [REDACTED], [REDACTED] th Street,
[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter III. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Haas, Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom
8. November 1966 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für
das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungs-
gericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Denn
es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO
allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für gesundheitliche
Schäden. Das Berufungsgericht hat ihre hierauf zielende
Klage abgewiesen mit der Begründung, es sei nicht wahr-
scheinlich, daß das bei der Klägerin bestehende Leiden mit
ihrer Verfolgung in einem Zusammenhang stehe. Das ange-
fochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen von
Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen.
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher
oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Die Klägerin greift das Urteil des Berufungsgerichts
auch nur mit Verfahrensrügen an. Um ihrerwillen kann aber
die Revision nicht zugelassen werden, da sie keine über

110

-3-

den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung haben. Auf Grund der Sachverständigengutachten steht, was auch die Klägerin nicht bestreitet, fest, daß sie an Schizophrenie leidet. Das Berufungsgesicht ist davon ausgegangen, daß diese Krankheit auch durch exogene Umstände beeinflusst werden kann. Es hat seiner Entscheidung, die Ausführungen von Venzlaff in Rz 1961, 193 zugrundegelegt. Venzlaff ist ein anerkannter Sachverständiger. Seine Darlegungen behandeln das Thema: "Schizophrenie und Verfolgung". Sie sind in der Rz veröffentlicht und daher auch den Vertretern der Verfolgten allgemein bekannt. Das Berufungsgesicht konnte, ohne gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen, seiner Entscheidung diese Ausführungen wie ein von ihrem Verfasser erhaltenes Sachverständigengutachten zugrundelegen. Es konnte daraus den Schluß ziehen, daß nur schwere schockartig wirkende psychische Belastungen die Schizophrenie beeinflussen können. Es konnte dann, ohne daß es dazu einen weiteren Sachverständigengutachtens bedurfte feststellen, daß die Klägerin solchen extremen Belastungen nicht ausgesetzt gewesen ist.

Die Feststellungen des Berufungsgesichts lassen es zudem als mindestens zweifelhaft erscheinen, ob die Klägerin in Deutschland speziell gegen sie gerichteten Verfolgungen ausgesetzt war und ob sie nicht vielmehr Deutschland verlassen hat, um Verfolgungen zu entgehen. Daß es ihr besonders schwer gefallen ist, sich im Ausland einzuleben und dort Fuß zu fassen, hat das Berufungsgesicht nicht festgestellt. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgesicht seine Entscheidung fällen ohne einen weiteren Sachverständigen hinzuzuziehen.

Abgesehen davon könnte die Rüge der Revision auch deswegen die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen, weil sie keine über den entschiedenen Fall hinausreichende



den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung hat. Denn und unter welchen Voraussetzungen das Berufungsgericht weitere Sachverständigengutachten einholen muß, richtet sich nach den jeweils konkreten Umständen des zu entscheidenden Falles. Allgemeine Richtlinien lassen sich dafür nicht aufstellen.

Da ein Grund für die Zulassung der Revision nicht gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 223 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen